

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

21. Ausgabe vom 30. Mai 2007

INHALT:

- ▼ Vollzug des Art.46 Abs.2 Bayer. Naturschutzgesetz(BayNatschG); Auslegungsverfahren zur Änderung der Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ in der Gemeinde Gilching (Bebauungspläne „Westlich St. Gilgen I, II und III“)
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8104 (alte Bez. Nr. 4) Teilbebauungsplan Starnberg Hauptstraße, 1. Änderung f. d. Gebiet zw. Hauptstraße, Dr.-Penzl-Weg, Vogelanger, Verbindungsweg ehem. Rathaus, Gemarkung Starnberg
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8104 (alte Bez. Nr. 4) Teilbebauungsplan Starnberg Hauptstraße, 1. Änderung f. d. Gebiet zw. Hauptstraße, Dr.-Penzl-Weg, Vogelanger, Verbindungsweg ehem. Rathaus, Gemarkung Starnberg
- ▼ 5. Änderung des Bebauungsplanes „Siedlung Fischerbuchet“ betreffend die Fl.Nrn. 821/1 und 820/3 in Tutzing Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- ▼ Bauaufträge – Öffentliche Ausschreibung des Abwasserverbandes Starnberger See
- ▼ Öffentliche Ausschreibung / Bauleistungen des Zweckverbandes für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg; Neubau von 14 Wohnungen (II. BA), 82152 Krailing, Mitterweg
- ▼ Öffentliche Ausschreibung / Bauleistungen des Zweckverbandes für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg; Neubau von 16 altengerechten Wohnungen mit Tiefgarage, 82234 Weßling, Hauptstraße 48

♦ Vollzug des Art.46 Abs.2 Bayer. Naturschutzgesetz(BayNatschG); Auslegungsverfahren zur Änderung der Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ in der Gemeinde Gilching (Bebauungspläne „Westlich St. Gilgen I, II und III“)

Die Gemeinde hat für das sog. Sondergebiet 900 den Aufstellungsbeschluss für Bebauungspläne „Westlich St. Gilgen I,II und III“ gefasst. Auf den Flächen soll Kiesbe- und Kiesweiterverarbeitung erfolgen sowie eine Asphaltmischanlage angesiedelt werden.

Die Flächen für die Erweiterung liegen im räumlichen Geltungsbereich der Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“.

Die planungsrechtliche Festsetzung einer solchen Fläche widerspricht jedoch dem Schutzzweck der Landschaftsschutzverordnung.

Die beanspruchten Flächen sind deshalb im Rahmen eines Änderungsverfahrens aus dem Landschaftsschutzgebiet herauszunehmen.

Das Landratsamt leitet hiermit das erforderliche naturschutzrechtliche Änderungsverfahren nach Art.10 i.V.m. Art.46 Bayerisches Naturschutzgesetz ein.

Die Entwürfe der Landschaftsschutzverordnung und der Schutzgebietskarten im Maßstab 1:100.000 und 1:5.000 liegen in der Zeit vom **11. Juni 2007 bis zum 10. Juli 2007 während der festgesetzten Dienststunden im Landratsamt Starnberg, Strandbadstr. 2, 82319 Starnberg, Zimmer 290, und im Rathaus der Gemeinde Gilching** zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Anhang:
1 Verordnungsentwurf 1:100.000
1 Übersichtskarte 1: 5.000
1 Schutzgebietskarte 1: 5.000

– Entwurf –

14. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über das Landschaftsschutzgebiet „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ (Bebauungspläne „Westlich St.Gilgen I, II und III“, Sondergebiet Kiesabbau, Gemeinde Gilching)

Der Landkreis Starnberg erlässt aufgrund von Art. 10 Abs. 2 i.V. mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl. S. 593), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl. S.287, 293) folgende

Verordnung:

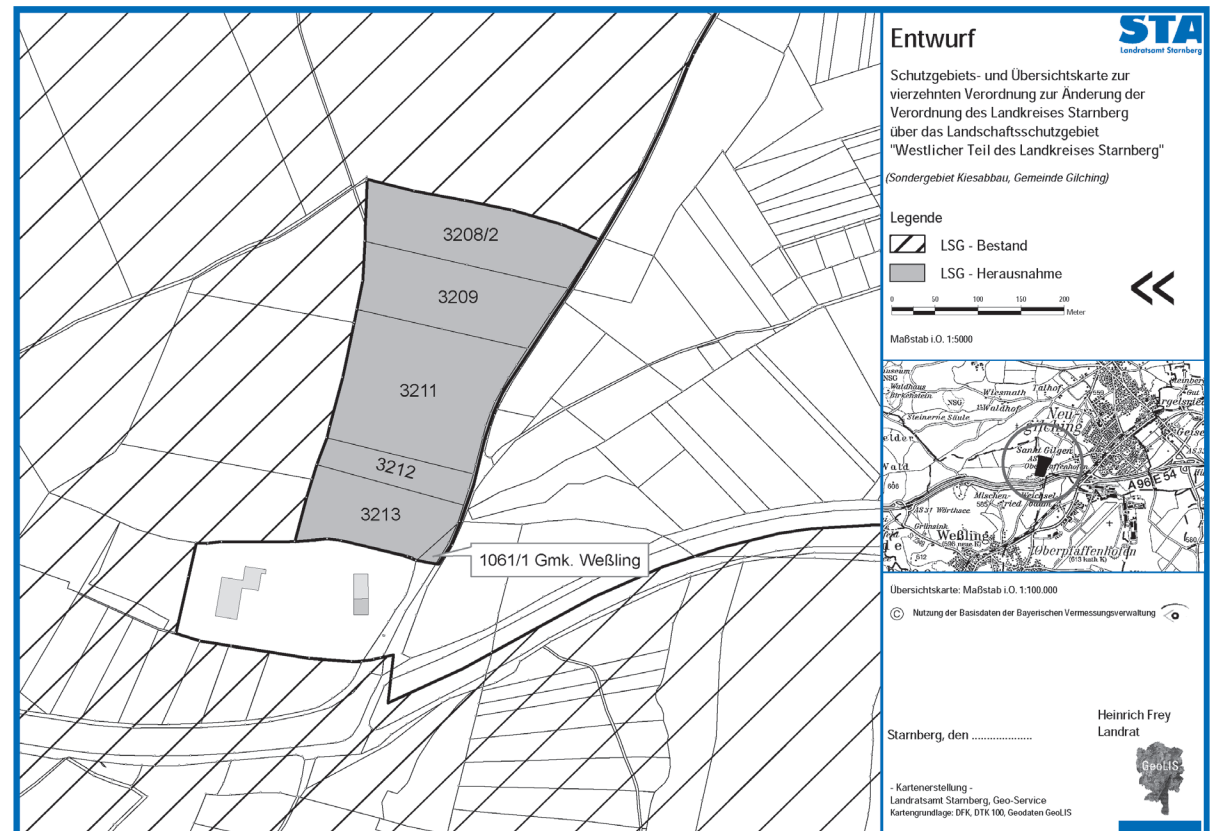
§ 1
Die Verordnung des Landkreises Starnberg über das Landschaftsschutzgebiet „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ vom 20.4.1972 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 17 vom 26. April 1972), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.08.2006 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 34 vom 06.September 2006), wird wie folgt geändert:
Die in § 2 dieser Verordnung näher abgegrenzte Fläche in der Gemarkung Gilching wird aus dem räumlichen Geltungsbereich der Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ herausgenommen. Die Fläche, die aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen wird, umfasst die Flurnummern 3208/2, 3209, 3211, 3212, und 3213 der Gemarkung Gilching und einen Teil der Flurnummer 1061/1, Gemarkung Weßling. Die Fläche beträgt ca. 8,64 ha.

§ 2
Die Lage und die Grenzen der herausgenommenen Fläche ergeben sich aus den Karten im Maßstab 1:100.000 und 1:5.000 (Anlage), die Bestandteil dieser Verordnung sind. Die herausgenommene Fläche ist in den Karten grau dargestellt. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Eintragung in der Karte im Maßstab 1:5.000. Maßgebend für die Abgrenzung ist die Innenkante der Grenzlinie.

§ 3
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg, den
Landratsamt Starnberg – Heinrich Frey, Landrat

Anlagen:
1 Übersichtskarte M 1:100.000
1 Schutzgebietskarte M 1: 5.000



Landratsamt Starnberg – Heinrich Frey, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

♦ Bebauungsplan Nr. 8104 (alte Bez. Nr. 4) Teilbebauungsplan Starnberg Hauptstraße, 1. Änderung f. d. Gebiet zw. Hauptstraße, Dr.-Penzl-Weg, Vogelanger, Verbindungsweg ehem. Rathaus, Gemarkung Starnberg

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 01.03.2007 beschlossen, den Geltungsbereich der 1. Bebauungsplanänderung um die Grundstücke Fl.Nrn. 159 und 165/1 der Gemarkung Starnberg zu erweitern, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs).

Starnberg, 23.05.2007
Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

♦ Bebauungsplan Nr. 8104 (alte Bez. Nr. 4) Teilbebauungsplan Starnberg Hauptstraße, 1. Änderung f. d. Gebiet zw. Hauptstraße, Dr.-Penzl-Weg, Vogelanger, Verbindungsweg ehem. Rathaus, Gemarkung Starnberg

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 erlässt die Stadt Starnberg folgende Satzung über eine Veränderungssperre:

Satzung über eine Veränderungssperre

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der

Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil dieser Satzung ist. Er entspricht dem Gebiet, für das der Bau- und Umweltausschuss die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8104 (alte Bezeichnung: Nr. 4) Teilbebauungsplan Starnberg Hauptstraße 1. Änderung für das Gebiet zwischen Hauptstraße, Dr.-Penzl-Weg, Vogelanger, Verbindungsweg ehemaliges Rathaus, Gemarkung Starnberg, beschlossen hat.

§ 2

Ziele der Planung

Ziel der Planung sind die planungsrechtliche Sicherung eines besonderen Wohngebietes unter Ausschluss von Vergnügungsstätten und Tankstellen sowie der Erhalt des bestehenden Grünzugs.

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre

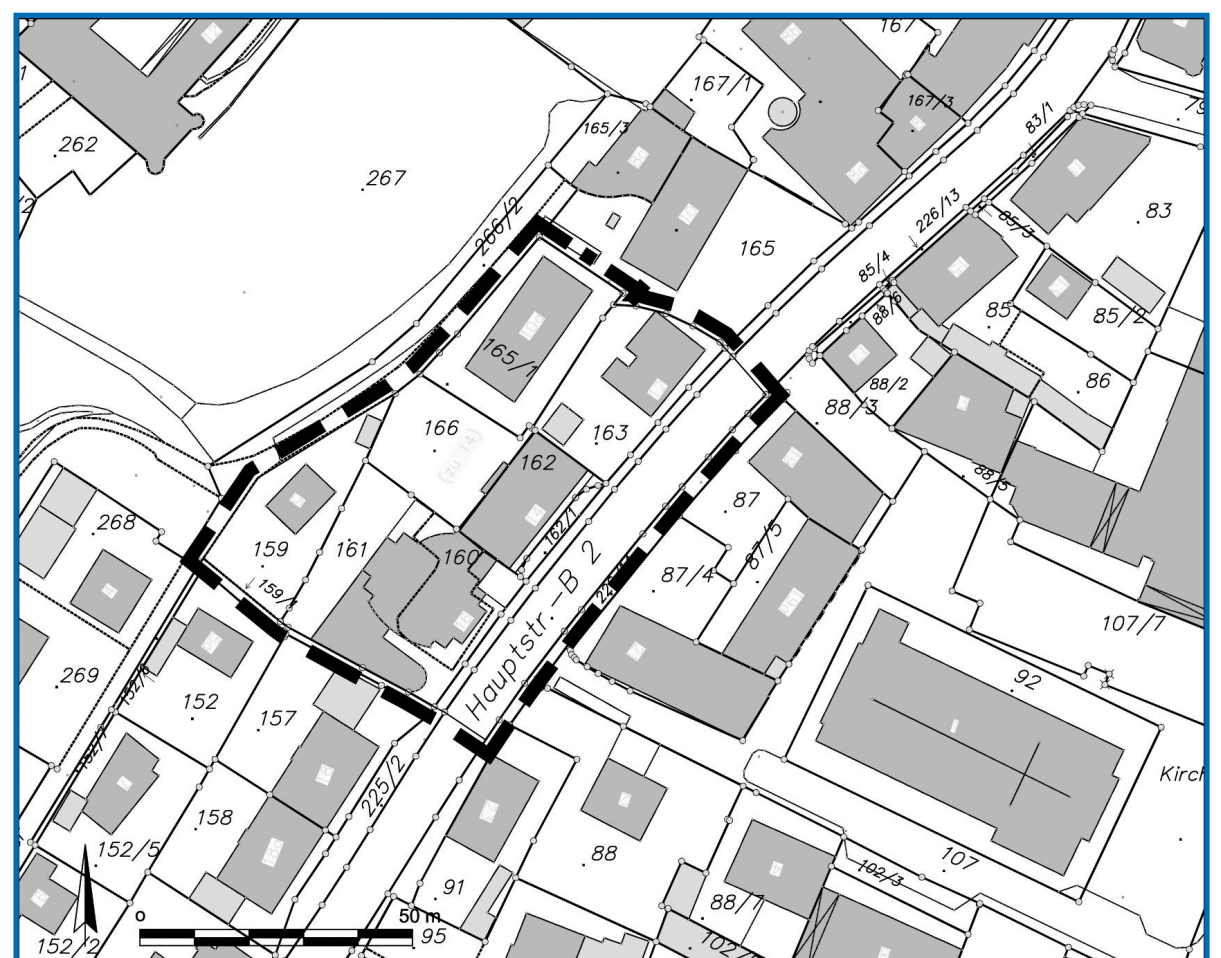
Die unzulässigen Veränderungen ergeben sich aus § 14 Abs. 1 des Baugesetzbuches, die von der Veränderungssperre nicht berührten Vorhaben aus § 14 Abs. 3 des Baugesetzbuches. Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 des Baugesetzbuches zugelassen werden.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrer ortsüblichen

Fortsetzung nächste Seite >>>



Gleichstellungsstelle

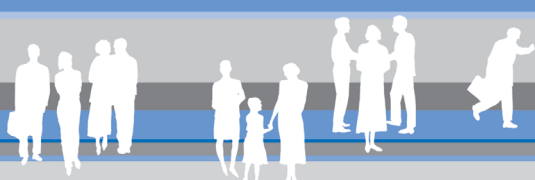
Kostenlose Beratung:
• Rat und Hilfe für Frauen und Männer in akuten, allgemeinen Krisensituationen • Kurs „Neuer Start für Frauen“ – Beruflicher Neubeginn • Hilfen für Alleinerziehende • Familienhilfe

Weitere Informationen:
Telefon 08151 148-511
www.lk-starnberg.de/gleichstellungsstelle
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren neuen BürgerService im Landratsamt Starnberg.
Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von **Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung.
Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim Landratsamt oder im Internet unter www.landkreis-starnberg.de
Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.



Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg
Telefon 08151 148-148
buergerservice@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de

chen Bekanntmachung. Die Stadt kann die Geltungsdauer der Veränderungssperre nach § 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches um ein Jahr verlängern.
Nach den Vorschriften des § 18 des Baugesetzbuches kann für entstandene Vermögensnachteile eine Entschädigung zu leisten sein, wenn die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus dauert. Gemäß § 18 Abs. 2 des Baugesetzbuches kann der Entschädigungsberechtigte eine Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Starnberg) beantragt.

Starnberg, 23.05.2007
Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Tutzing

◆ 5. Änderung des Bebauungsplanes „Siedlung Fischerbuchet“ betreffend die Fl.Nrn. 821/1 und 820/3 in Tutzing Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Gemeinderat hat am 08.05.2007 die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Siedlung Fischerbuchet“ in der Fassung vom 08.05.2007 als Satzung beschlossen, was hiermit bekanntgemacht wird.
Der Bebauungsplan mit Begründung wird ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während der allgemeinen Sprechzeiten im **Rathaus Tutzing, Kirchenstraße 9, Zimmer 15**, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.



Kurzzeitpflege

Das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – bietet Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen an.
Telefon 08151 148-475
www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

Hinweise:
Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn die in Fällen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes oder in Fällen von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen.
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (§ 43 des Baugesetzbuches) im Falle der in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 des Baugesetzbuches mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Tutzing, 23.05.2007
Gemeinde Tutzing – P. Lederer, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung des Abwasserverbandes Starnberger See

◆ Bauaufträge – Öffentliche Ausschreibung

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
Name: Abwasserverband Starnberger See
Straße: Am Schloßhöhlz 25
PLZ, Ort: 82319 Starnberg
Telefon: 08151 90882-80
Telefax: 08151 90882-84
E-Mail: info@av-sta-see.de
Internet: www.av-sta-see.de
- b) Vergabeverfahren
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
- c) Art des Auftrages
Ausführung von Bauleistungen
- d) Ort der Ausführung
Kläranlage des AV Starnberger See
- e) Art und Umfang, allgemeine Merkmale
Allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:
Bestehende Kläranlage; Bau von Fotovoltaikanlagen (2 Aufdachanlagen)
Art der Leistung: Elektrotechnische Ausrüstung
Umfang der Leistung: Errichtung von 2 Aufdachanlagen mit je 19 kWp, Errichtung von Schrankfeldern für die Abgänge und die Wechselrichter, Ergänzungen im Zählerfeld des Netzbetreibers eon Bayern, Verkabelung DC/AC-Seite, ca. 200 m Kabeltragsysteme (Rinnen, Kabelkanäle, Schutzrohre), ca. 100 m Datenübertragungskabel, Anbindung an ein bestehendes Prozessleitsystem über OPC-Server, Anbindung an vorhandene Blitzschutzanlagen
- f) Aufteilung in Lose: nein

- g) Erbringen von Planungsleistungen: nein
Zweck der baulichen Anlage: Anlage zur Abwasserbehandlung
Zweck der Bauleistung: Anlage zur Erzeugung regenerativer Energie
- h) Ausführungsfrist
Beginn der Ausführungsfrist: 01.08.2007
Ende der Ausführungsfrist: 20.12.2007
- i) Anforderungen der Vergabeunterlagen:
Plan-Consult Ing. GmbH;
Rudolf-Diesel-Straße 5 a, 82205 Gilching
- j) Entgelt für die Vergabeunterlagen
Höhe des Entgeltes: 60,00 €
Zahlungsweise: Banküberweisung
Empfänger: Plan-Consult Ing. GmbH
Kontonummer: 51438
BLZ, Geldinstitut: 701 693 82, Raiffeisenbank Gilching eG
Verwendungszweck: Kläranlage des AV Starnberger See, Bau von Fotovoltaikanlage
Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.
IBAN: DE 27 70169382 0000051438
BIC-Code: GENODEF1GIL
Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn
– auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
– gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter der vollständigen Firmenadresse) bei der in Abschnitt i) genannten Stelle angefordert wurden,
– das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.
Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
Bei Anforderungen der Vergabeunterlagen über eine elektronische Vergabeplattform wird kein Entgelt erhoben.
- o) Angebotseröffnung:
am 11.07.2007 um 11:00 Uhr
Ort: Vergabestelle, (siehe a)
- t) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:
15.08.2007
- v) Sonstige Angaben
Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt erteilt: Vergabestelle, (siehe a)
Nachprüfung behaupteter Verstöße:
Nachprüfungsstelle (§ 31 VOB/A): VOB-Stelle der Regierung von Oberbayern, München

Starnberg, 22.05.2007
Abwasserverband Starnberger See – B. Sandleitner

Bekanntmachungen des Zweckverbandes für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg

◆ Öffentliche Ausschreibung / Bauleistungen

Der Zweckverband für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg weist darauf hin, dass im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 22 vom 1.6.2007

folgende Arbeiten zur öffentlichen Ausschreibung angezeigt werden:

Neubau von 14 Wohnungen (II.BA), 82152 Krailling, Mitterweg

Vergabe Nr. 11: Stahlbau-/Schlosserarbeiten
Vergabe Nr. 12: Estricharbeiten
Vergabe Nr. 13: Fliesenarbeiten
Vergabe Nr. 14: Malerarbeiten
Vergabe Nr. 15: Bodenbelagsarbeiten
Vergabe Nr. 16: Kellertrennwände
Vergabe Nr. 17: Gebäudereinigung
Vergabe Nr. 18: Kanalbauarbeiten
Vergabe Nr. 19: Fassadenverkleidung
Es wird gebeten, bei Interesse, entsprechende Informationen aus der Veröffentlichung im Staatsanzeiger zu entnehmen bzw. beim Zweckverband für den sozialen Wohnungsbau anzufordern (Gradstraße 2 a, 82319 Starnberg).

Starnberg, 23.5.2007
Zweckverband für den sozialen Wohnungsbau – G. Weikl, Geschäftsführer

◆ Öffentliche Ausschreibung / Bauleistungen

Der Zweckverband für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg weist darauf hin, dass im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 22 vom 1.6.2007 folgende Arbeiten zur öffentlichen Ausschreibung angezeigt werden:

Neubau von 16 altengerechten Wohnungen mit Tiefgarage, 82234 Weißling, Hauptstraße 48

Vergabe Nr. 15: Malerarbeiten
Vergabe Nr. 16: Metallbau-/Schlosserarbeiten
Vergabe Nr. 17: Fliesenarbeiten
Vergabe Nr. 18: Bodenbelagsarbeiten
Vergabe Nr. 19: Landschaftsbauarbeiten
Vergabe Nr. 20: Kanalbauarbeiten
Vergabe Nr. 21: Baufeinreinigung
Es wird gebeten, bei Interesse entsprechende Informationen aus der Veröffentlichung im Staatsanzeiger zu entnehmen bzw. beim Zweckverband für den sozialen Wohnungsbau anzufordern (Gradstraße 2 a, 82319 Starnberg).

Starnberg, 23.5.2007
Zweckverband für den sozialen Wohnungsbau – G. Weikl, Geschäftsführer



Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Heinrich Frey
Redaktion: Stefan Diebl
Satz: Druckerei Jägerhuber, Starnberg
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehb.